



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Präsidentin des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 21. Februar 2023

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau u. a. und der Fraktion DIE LINKE.**

Antiziganistische Straftaten 2022

BT-Drucksache 20/5507

Anlagen: 3

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Rita Schwarzelühr-Sutter

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Antiziganistische Straftaten 2022

BT-Drucksache 20/5507

Vorbemerkung der Fragesteller:

Sinti und Roma erfahren in Deutschland immer noch in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Hass, Ausgrenzung, Diskriminierung und Benachteiligung. Zu strukturellen und institutionellen Ausprägungen des Antiziganismus kommen Straf- und Gewalttaten mit gezielt antiziganistischer Motivation hinzu. Diese werden seit 2017 auch als eigenes Unterthema im Kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMD) zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) erfasst.

Seit Beginn der Erfassung ist die statistisch ausgewiesene Zahl antiziganistischer Straftaten kontinuierlich gestiegen (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/19339 und 19/8343). Für das Jahr 2019 wurde sie mit 81 und für das Jahr 2020 mit 128 angegeben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/26932). Erstmals wurden im Jahr 2019 auch zwei (versuchte) Tötungsdelikte erfasst. Nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller gehen zahlreiche Selbstorganisationen von Sinti und Roma davon aus, dass die tatsächliche Zahl solcher Straftaten weit höher liegt.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die in dieser Kleinen Anfrage genannten Fallzahlen wurden mit Stichtag 13. Februar 2023 erhoben. Die Fallzahlen für das Jahr 2022 haben vorläufigen Charakter. Sie sind durch Nach- und Änderungsmeldungen noch teils erheblichen Veränderungen unterworfen.

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) stellt das tatauflösende politische Element in den Mittelpunkt. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ (u. a. dem Unterthemenfeld „Antiziganistisch“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) zugeordnet sowie

die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ (-links-, -rechts-, -ausländische Ideologie-, -religiöse Ideologie-, -nicht zuzuordnen-) abgebildet. Ist der Sachverhalt nicht unter die Phänomenbereiche PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- (seit 1. Januar 2023 PMK -sonstige Zuordnung-) zu wählen. Darüber hinaus wird das Objekt (Ort, Sache, Institution, Veranstaltung oder Person), welches aufgrund der festgestellten oder sich aus dem Phänomenbereich und ggf. Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich angegriffen wurde, als Angriffsziel genannt.

1: Wie viele und welche antiziganistischen Straftaten wurden in Deutschland im Jahr 2022 bekannt, und wie gliedern sich diese nach PMK-Phänomenbereichen auf (bitte vollständig angeben und von jedem Fall kurz die Umstände der Tat, den Straftatbestand, den Tatort mit Ortschaft und das Datum darstellen)?

- a) Welche dieser Straftaten waren Gewaltdelikte (diese bitte ebenfalls nach PMK-Phänomenbereichen aufgliedern und konkretes Delikt nennen; soweit möglich bitte nach versuchten und vollendeten Delikten unterscheiden)?*
- b) Gegen welche Angriffsziele richteten sich die in Frage 1 aufgeführten Taten im Einzelnen?*
- c) Wie viele Personen wurden bei den Gewaltdelikten verletzt oder getötet (hier bitte auch skizzenhafte Beschreibungen des Tathergangs bzw. der Tatumstände anführen)?*
- d) Bei welchen dieser Straftaten handelt es sich um sogenannte Internetstraftaten?*

Zu 1:

Im Jahr 2022 wurden 145 antiziganistische Straftaten registriert, darunter zwölf Gewaltdelikte. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Vorläufigkeit der PMK-Zahlen für das Jahr 2022 wird verwiesen. Die weitergehenden Angaben zu den jeweiligen Straftaten sind der Auflistung der Fälle in Anlage 1 zu entnehmen.

Die Frage nach den Umständen der Tat kann seitens der Bundesregierung nicht beantwortet werden. Das BKA führt zwar die PMK-Statistik, es handelt sich jedoch um landeseigene Sachverhaltsdarstellungen, deren Weitergabe den Ländern obliegt.

Zu 1 a:

Bei den Gewaltdelikten handelt es sich um die Nummern 13, 25, 30, 47, 57, 61, 69, 72, 116, 122, 123 und 130 der Tabelle in Anlage 1.

Zu 1 b:

Angriffsziel einer politisch motivierten Straftat ist das Objekt (Ort, Sache, Institution, Veranstaltung oder Person), welches aufgrund einer festgestellten oder sich aus Phänomenbereich und ggf. Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder (unter Beachtung der verletzten Rechtsnormen) inhaltlich gezielt angegriffen wird.

Das Angriffsziel einer Straftat ist vom reinen Geschehensort (Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt) einer Straftat abzugrenzen.

Sofern eine Spezifizierung mittels Unterangriffsziel nicht zutreffend ist (z. B. „Asylbewerber/Flüchtling“), erfolgt die Nennung des Oberbegriffs (z. B. „Person“). Mehrfachnennungen sind möglich. Daher ist ein Aufsummieren der Fälle nicht statthaft.

Die Angriffsziele/Unterangriffsziele, die bei den jeweiligen Delikten registriert wurden, sind der entsprechenden Spalte in der anliegenden Tabelle (Anlage 1) zu entnehmen.

Zu 1 c:

Im Rahmen des KPMD-PMK werden Opfer ausschließlich erfasst, wenn sie bei einem vollendeten Gewaltdelikt tatsächlich körperlich geschädigt wurden. Dies vorausgesetzt, wurden im Tatzeitjahr 2022 in Fällen mit dem Unterthemenfeld „Antiziganistisch“ insgesamt elf Personen (leicht) verletzt, Getötete waren nicht zu beklagen. Die verletzten Personen sind in der Tabelle in Anlage 1 verzeichnet. In Bezug auf die Umstände der Tat wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 1 d:

In insgesamt 21 Fällen wurde das Tatmittel „Internet“ erfasst. Mit diesem Tatmittel werden politisch motivierte Straftaten dargestellt, die im/mittels Internet begangen werden. Um welche Fälle es sich handelt, kann der Spalte „Internetkriminalität“ der Tabelle in Anlage 1 entnommen werden.

2: Wie viele Tatverdächtige wurden für das Jahr 2022 ermittelt (bitte möglichst den jeweiligen Straftaten zuordnen)?

Zu 2:

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 159 Tatverdächtige im Zusammenhang mit dem Unterthemenfeld Antiziganistisch ermittelt. Die Fälle mit Tatverdächtigen können der Anlage 2 entnommen werden.

3: Zu welchen konkreten in Frage 1 erfragten Taten im Jahr 2022 konnten mutmaßliche Täter bzw. Täterinnen ermittelt werden?

Zu 3:

Die entsprechenden Angaben sind der Spalte „Anzahl Tatverdächtige“ der Tabelle in Anlage 1 zu entnehmen.

4: Welche Nachmeldungen hat es zu den in den Fragen 1 bis 3 abgefragten Sachverhalten für das Jahr 2021 gegeben?

Zu 4:

Ein automatisierter Abgleich der Datenbestände 31. Januar 2022 und 31. Januar 2023 (Abfragedatum 13. Februar 2023) für das Tatzeitjahr 2021 ist in der zentralen PMK-Fallzahlenanwendung des BKA nicht möglich.

Es wird daher der aktuelle Datenbestand mit Abfragedatum 13. Februar 2023 aller antiziganistischen Straftaten in der Tabelle in Anlage 3 dargestellt. Insgesamt wurden 122 antiziganistische Straftaten erfasst, darunter zehn Gewaltdelikte. Bei den zehn Gewalttaten handelt es sich um die Nummern 3, 16, 22, 27, 45, 50, 60, 61, 71 und 92. Mit Blick auf die Opfer wird auf die Anmerkung in der Antwort auf Frage 1 c verwiesen.

5: Ergeben sich aus der von der Bundesregierung beschlossenen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ Konsequenzen für die polizeiliche Erfassung antiziganistischer Straftaten oder für die polizeiliche Arbeit in diesem Bereich generell und wenn ja, welche?

Zu 5:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Antiziganistische Straftaten 2021“ auf Bundestagsdrucksache 20/1244 vom 29. März 2022 verwiesen.

Am 27. Januar 2023 unterzeichneten darüber hinaus der Präsident des BKA, Herr Holger Münch, und der Vorsitzende des Zentralrats und Geschäftsführer des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma, Herr Romani Rose, eine Erklärung über die künftige Zusammenarbeit zwischen dem BKA und dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma unterzeichnet. Insbesondere wurde vereinbart, dass das BKA die Arbeitsdefinition von Antiziganismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) anerkennt. Seit dem 1. Januar 2023 ist diese Gegenstand des

KPMD-PMK und soll zu einer weiteren Optimierung bei der Erfassung und Bekämpfung von antiziganistischer Hasskriminalität beitragen.